

Statuten

Bau- und Wohngenossenschaft
Im Landauer

Ausgabe April 2022

INHALT

I. Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name	2
Art. 2 Sitz und Gerichtsstand.....	2
Art. 3 Zweck	2
II. Allgemeine Grundsätze	2
Art. 4.....	2
Art. 5.....	2
III. Mitgliedschaft	2
Art. 6.....	2
Art. 7 Erlöschen.....	2
Art. 8 Austritt.....	3
Art. 9 Tod.....	3
Art. 10 Ausschluss.....	3
Art. 11 Erwerb von Anteilen.....	3
IV. Finanzielle Bestimmungen	3
Genossenschaftskapital	3
Art.12 Genossenschaftsanteile	3
Haftung	4
Art. 13.....	4
Fonds	4
Art. 14 Reservefonds.....	4
Art. 15 Weitere Fonds	4
Entschädigung der Organe	4
Art. 16.....	4
Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	4
Art. 17.....	4
Rechnungswesen	5
Art. 18.....	5
V. Organisation	5
Organe	5
Art. 19 Organe der Genossenschaft.....	5
Generalversammlung	5
Art. 20 Kompetenzen.....	5
Art. 21 Einberufung und Leitung.....	5
Art. 22 Stimmrecht.....	6
Art. 23 Beschlüsse und Wahlen	6
Vorstand	6
Art. 24 Wahl.....	6
Art. 25 Kompetenzen und Pflichten.....	6
Art. 26 Beschlussfähigkeit.....	6
Revisionsstelle	6
Art. 27 Wahl.....	6
Art. 28 Aufgaben	6
VI. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit	7
Unterschriftsberechtigung	7
Art. 29.....	7
Geschäftsführung	7
Art. 30.....	7
Vermietung und Kündigung von Wohnungen	7
Art. 31 Vermietung	7
Art. 32 Kündigung.....	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Obligationenrecht	7
Art. 33.....	7
Auflösung, Liquidation und Fusion	7
Art. 34 Auflösungsbeschluss.....	7
Art. 35 Liquidation	8
Art. 36 Liquidationsüberschuss	8
Art. 37 Fusion	8
Bekanntmachungen	8
Art. 39.....	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Bau- und Wohngenossenschaft Im Landauer“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Basel.

Art. 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum zu vermitteln und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebend.

² Die Genossenschaft erstellt preisgünstige Wohnungen, die sie an ihre Mitglieder vermietet. Sie kann zu diesem Zweck Grundstücke, Liegenschaften und Baurechte erwerben, belasten und veräussern.

³ Der Mietzins muss die langfristige Werterhaltung gewährleisten (Kostenmiete).

II. Allgemeine Grundsätze

Art. 4

¹ Beim Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass die Erwerbenden keine Spekulationsgeschäfte vornehmen können. Zu diesem Zweck kann sie sich Vorkaufs-, Kauf- und Mitspracherechte vorbehalten.

² Die Genossenschaft hält ihre Gebäude in gutem baulichem Zustand und erneuert sie periodisch. Wohnraum und Zahl der Bewohner/-innen sollen bei Mietbeginn in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Art. 5

¹ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

² Ökologische Aspekte werden bei der Standortwahl, beim Bauen und beim Unterhalt angemessen berücksichtigt.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil erwirbt.

² Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

³ Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Bezahlung des gezeichneten Genossenschaftskapitals.

Für die Miete eines Genossenschaftsobjektes wird der Beitritt des Mieters/der Mieterin zur Genossenschaft vorausgesetzt. Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in erklären gegenüber dem Vorstand, welcher Teil die Mitgliedschaft erwirbt.

Art. 7 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod respektive Auflösung.

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 17 der Statuten.

Art. 8 Austritt

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

² Ist das Mitglied Mieter/-in von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die schriftliche Kündigung des Mietvertrages voraus.

³ Die Kündigung des Mietvertrages gilt als Austritt auf den nächstmöglichen Termin.

⁴ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 9 Tod

Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung der Genossenschaft verbunden war, kann der oder die im Haushalt lebende Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds eintreten. Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Mitbewohner/-innen können mit Zustimmung des Vorstandes die Nachfolge des verstorbenen Mitglieds übernehmen.

Art. 10 Ausschluss

¹ Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,

a) wenn es trotz Mahnung seinen genossenschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn es mit finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt oder den berechtigten Weisungen des Vorstandes nicht Folge leistet;

b) wenn es das Ansehen und die Interessen der Genossenschaft durch gegen sie gerichtete Handlungen oder durch Unverträglichkeit schädigt, oder wenn es Urheber schwerwiegender Zwistigkeiten unter Mietern der Genossenschaft ist.

c) bei Missachtung der Pflicht, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.

d) bei Zweckentfremdung des Mietobjekts, namentlich wenn es ohne Zustimmung des Vorstandes vorwiegend für geschäftliche Zwecke benutzt wird.

² Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gleichzeitig mit der Kündigung des Mietvertrags durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen.

³ Dem oder der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Sie hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietvertrags, wenn die Erstreckung des Mietverhältnisses gemäss Mietrecht ausgeschlossen ist.

⁴ Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 11 Erwerb von Anteilen

¹ Der Erwerber/die Erwerberin von Anteilen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch Aufnahme nach den Bestimmungen von Art. 6 der Statuten.

² Die Übertragung von Anteilen von einem Genossenschaftsmitglied auf ein anderes benötigt die Zustimmung des Vorstandes, ausgenommen bei der Übertragung unter Ehepartnern bzw. Lebenspartnern. Die Genossenschaftsanteile können nicht verpfändet werden.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 12 Genossenschaftsanteile

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteilen. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 100.-- und müssen voll eingezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand die Einzahlungspflicht aufschieben.

² Für Genossenschaftsanteile werden keine Zertifikate ausgegeben. Jedes Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

³ Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

⁴ Bei der Miete von Räumlichkeiten richtet sich die Anzahl der Genossenschaftsanteile nach dem Finanzierungsbedarf.

⁵ Der Vorstand kann jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben und bei erhöhtem Eigenkapitalbedarf die Mitglieder zur Übernahme von zusätzlichen Genossenschaftsanteilen bis zu einer Höhe von maximal CHF 4500.- pro Zimmer verpflichten. Für Geschäftsräume gilt diese Regelung sinngemäss.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Fonds

Art. 14 Reservefonds

¹ Der Reinertrag wird aufgrund der Jahresbilanz berechnet und dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

² Über die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

Art. 15 Weitere Fonds

¹ Die Genossenschaft kann einen Erneuerungsfonds äufnen. Die Äufnung weiterer Fonds kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

² Die Ausgestaltung der Fonds wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für die Zwecke der Genossenschaft verwendet.

Entschädigung der Organe

Art. 16

¹ An die Mitglieder des Vorstands wird eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet. Die Höhe dieser Entschädigung wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder der übrigen Organe und Kommissionen der Genossenschaft sowie besondere Beauftragte für ihre Tätigkeit eine massvolle Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen können.

² Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

³ Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 17

¹ Ausscheidende Mitglieder haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen eingezahlten Genossenschaftsanteile.

² Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

³ Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, darf der Vorstand die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinausschieben.

⁴ In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile frühzeitig zurückbezahlt werden.

⁵ Die Genossenschaft ist berechtigt und kann Ansprüche respektive Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen verrechnen.

Rechnungswesen

Art. 18

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen gemäss Art. 557-560e OR. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind angemessene, steuerwirksame Abschreibungen vorzunehmen.

² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zu unterbreiten.

⁴ Den Mitgliedern werden Bilanz, Erfolgsrechnung und der Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

V. Organisation

Organe

Art. 19 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 20 Kompetenzen

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen

- a) die Annahme und Abänderung der Statuten;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die teilweise oder vollständige Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften;
- g) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über die Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- j) die Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- k) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

² Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 21 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter/-innen einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 22 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Berechtigung des Familienangehörigen wird ohne Formalitäten als gegeben angenommen; bei Vertretung durch ein anderes Mitglied ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüssen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 23 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Wahl des Vorstandes geheim. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

³ Für die Änderung der Statuten der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

⁴ Das Verfahren für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft ist in Art. 34ff geregelt.

Vorstand

Art. 24 Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftler/-innen bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Jedes Jahr kommt ein Drittel der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 25 Kompetenzen und Pflichten

¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

³ Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

² Beschlüsse über den Erwerb von Grundstücken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

³ Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Revisionsstelle

Art. 27 Wahl

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle nach Revisionsaufsichtsgesetz

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727 ff und 729 ff OR durch.

² Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

VI. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Unterschriftsberechtigung

Art. 29

Der Vorstand bestimmt die Personen, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen. Die Berechtigten zeichnen je zu zweien.

Geschäftsführung

Art. 30

Der Vorstand stellt ein Organisationsreglement auf, welches die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.

Vermietung und Kündigung von Wohnungen

Art. 31 Vermietung

¹ Die Vermietung der Wohnungen ist Aufgabe des Vorstandes. Er sorgt dafür, dass die Mieter/-innen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in der von ihnen gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.

Art. 32 Kündigung

Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von Seiten der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss und in folgenden Fällen gekündigt werden:

1. wegen ausserordentlichen Gründen im Sinne des Mietrechts

- a) wenn der Mieter/die Mieterin trotz schriftlicher Mahnung seine/ihre Pflichten zur Sorgfalt und Rücksichtnahme weiter verletzen, so dass der Vermieterin oder den Hausbewohner/-innen die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist;
- b) wegen Zahlungsrückstand im Sinne von Art. 257d OR;
- c) aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 266g OR sowie

2. als ordentliche Kündigung

- a) bei unzulässiger Untermiete oder wenn der Mieter/die Mieterin die Wohnung nicht dauernd selber bewohnt;
- b) bei Zweckentfremdung des Mietobjekts, namentlich wenn Wohn- und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Obligationenrecht

Art. 33

Für Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gilt das OR.

Auflösung, Liquidation und Fusion

Art. 34 Auflösungsbeschluss

Der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und der folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei einer zweiten Beratung kann die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden. Zur Gültigkeit des endgültigen Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder besucht, muss eine ausser-

ordentliche Generalversammlung innert vierzehn Tagen einberufen werden. In dieser bedarf es zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 35 Liquidation

Die Liquidation wird vom Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durchgeführt, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Art. 36 Liquidationsüberschuss

¹ Bei der Liquidation erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre auf die Genossenschaftsanteile geleisteten Zahlungen gemäss Nennwert der Genossenschaftsanteile im Mietvertrag.

² Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert unter Ausschluss der Reserven und Fondeinlagen verbleibt, wird der **Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz – verband der gemeinnützigen wohnungsbauträger** übereignet.

³ Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 37 Fusion

¹ Bei einer Fusion gelten die Bestimmungen gemäss Fusionsgesetz.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen; dazu benötigt es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich qualifizierterer Quoren gemäss Fusionsgesetz).

² Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachungen

Art 38

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.

Art. 39

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

² Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2022 angenommen worden. Sie treten als Ersatz der früheren Statuten sofort in Kraft.

Marie-Thérèse Véron
Präsidentin

Ursula Jufer
Sekretärin